

Bundesgesetzblatt

Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 27. April 1957	Nr. 15
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
26. 4. 57	Fünfte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	385 395

In Teil II Nr. 4, ausgegeben am 2. April 1957, sind veröffentlicht: Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956. — Zweite Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt. — Bekanntmachung über die Wiederverwendung des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten im Verhältnis zum Irak. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen (Inkrafttreten für die Volksrepublik China). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über den Zollwert der Waren. — Bekanntmachung über die Wiederverwendung des Abkommens über Internationale Ausstellungen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe (Beitritt der Türkei). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (Beitritt der Türkei). — Bekanntmachung über die Wiederverwendung des deutsch-niederländischen Vertrages über Kredit und Steinkohlen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Inkrafttreten für Ägypten). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft vom 19. Dezember 1954 über die Internationale Patentklassifikation. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. April 1955 über Offshore-Beschaffungen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft vom 11. Dezember 1953 über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1956. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-schweizerischen Vereinbarung vom 3. Oktober 1955 über die Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 24. Oktober 1950 über Sozialversicherung.

In Teil II Nr. 5, ausgegeben am 11. April 1957, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 14. April 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über den Luftverkehr. — Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Juni 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland über den Luftverkehr. — Gesetz zu dem Abkommen vom 2. Mai 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr. — Gesetz zu dem am 16. Juli 1956 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Liquidation des früheren deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs. — Gesetz zum Protokoll vom 7. Juni 1955 über die Bedingungen für den Beitritt Japans zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen. — Bekanntmachung zu dem Kulturabkommen vom 24. September 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz.

Vom 26. April 1957.

Auf Grund des § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 16, § 17, § 20 in Verbindung mit § 11 Abs. 1, § 30 Abs. 2, § 34 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 letzter Satz, § 79, § 89 und § 90 Abs. 3 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 310) wird verordnet:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 281) in der Fassung der Verordnung zur Ände-

rung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 28. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. 1954 I S. 3),

der Zweiten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 11. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 510),

der Dritten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 18. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 18) und

der Vierten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 19. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 44) werden wie folgt geändert:

1. a) In § 3 wird nach Absatz 2 der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Als Zigaretten gelten auch zum unmittelbaren Rauchgenuß nicht geeignete Erzeugnisse aus Rauchtobak, die die Form von Zigaretten haben und von einer Hülle aus Papier (auch Tabakpapier) oder künstlichen Tabakfolien umgeben sind.“

- b) Der bisherige Absatz 3 des § 3 wird Absatz 4.

2. a) In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „Steuerklassen 1 bis 5“ in „Steuerklassen 1 bis 3“ und die Angabe „Steuerklassen 1, 2, 3, 7 und 8“ in „Steuerklassen 1, 2, 6 und 7“ geändert.

- b) In § 15 Abs. 5 Nr. 5 wird „Steuerklasse 8“ durch „Steuerklasse 5“ und „Steuerklasse 9“ durch „Steuerklasse 6“ ersetzt.

- c) Dem § 15 wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Oberfinanzdirektion kann im einzelnen Falle sogenannten Trierer schwarzen Rolltabak vom Verpackungszwang ausnehmen und dabei die Verwendung der Steuerzeichen abweichend von den §§ 27 und 28 regeln.“

3. a) § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 4 erhält die folgende Fassung:

„2. für Zigaretten im Kleinverkaufspreis

- a) von $7\frac{1}{2}$ Pf bis 8 Pf das Stück Packungen zu 4, 5, 6, 10, 12, 13, 20, 25 und 50 Stück,

- b) von $8\frac{1}{3}$ Pf bis 9 Pf das Stück Packungen zu 6, 10, 12, 14, 20, 24, 28, 48 und 50 Stück,

- c) von 10 Pf bis $12\frac{1}{2}$ Pf das Stück Packungen zu 10, 20, 24, 25, 48 und 50 Stück,

- d) von 15 Pf und darüber das Stück Packungen zu 20, 25 und 50 Stück,

4. für Pfeifentabak

- a) nur aus Tabakrippen Packungen zu 100 und 250 g,

- b) anderer, auch Strangtabak Packungen zu 50, 100 und 250 g.“

- b) § 16 Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 5 und 6.

4. Der Wortlaut des § 17 wird Absatz 1. Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Werden Steuerzeichen verwendet, die für eine Gruppe von Kleinverkaufspreisen gelten, so ist auf der Umschließung der Packung der Packungspreis oder bei Zigaretten auch der

Kleinverkaufspreis mit dem Zusatz „DAS STÜCK“ anzugeben, sofern das Steuerzeichen diese Angaben nicht enthält (§ 29 Abs. 1 Satz 5).“

5. a) In § 19 Abs. 1 Nr. 2 wird „ $7\frac{1}{2}$ Pf“ geändert in „ $7\frac{1}{2}$ Pf bis 8 Pf“.

- b) In § 19 Abs. 1 Nr. 3 wird

- „a) $7\frac{1}{2}$ Pf
b) $8\frac{1}{3}$ Pf
c) 10 und $12\frac{1}{2}$ Pf“

geändert in

- „a) $7\frac{1}{2}$ Pf bis 8 Pf
b) $8\frac{1}{3}$ Pf bis 9 Pf
c) 10 Pf bis $12\frac{1}{2}$ Pf“.

6. In § 21

- a) wird in Absatz 3 Nr. 1 und 2 jeweils im ersten Satz „ $7\frac{1}{2}$ Pf-Zigaretten“ geändert in „Zigaretten der Steuerklasse 1 (von $7\frac{1}{2}$ Pf bis 8 Pf)“;

- b) wird in Absatz 3 Nr. 1 Satz 2 geändert „6 Stück“ in „5 und 6 Stück“ und „10 und 12 Stück“ in „10, 12, 13 und 14 Stück“;

- c) wird in Absatz 3 Nr. 1 Satz 3 geändert „6 Stück“ in „5 und 6 Stück“ und „Packungen zu 10, 12, 20, 24, 25, 48 und 50 Stück“ in „die größeren Packungen“;

- d) wird in Absatz 3 Nr. 1 Satz 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:

„auf die in Abständen von etwa 1,2 cm der Buchstabe der Preisgruppe (Satz 9) gedruckt ist.“;

- e) werden in Absatz 3 Nr. 1 Satz 5 zweiter Halbsatz nach dem Wort „Entwertungsvermerkes“ die Wörter „und der Angabe des Kleinverkaufspreises oder des Packungspreises (§ 29 Abs. 1 Satz 5)“ eingefügt;

- f) erhält Absatz 3 Nr. 1 Satz 7 die folgende Fassung:

„In den Ecken des Entwertungsfeldes ist links oben und rechts unten die Inhaltsziffer, rechts oben und links unten der Buchstabe der Preisgruppe in kleinem Druck angegeben.“;

- g) erhalten die Sätze 9 und 10 des Absatzes 3 Nr. 1 die folgende Fassung:

„Das Inhalts- und Preisfeld enthält auf farbigem Grund in der oberen Hälfte die Angabe des Inhalts der Packung nach Stückzahl und Gattung und in der unteren Hälfte die Angabe der Preisgruppe, wobei die vier Preisgruppen des § 3 Abs. 1 Abteilung B des Gesetzes wie folgt bezeichnet werden:

Preisgruppe von $7\frac{1}{2}$ Pf bis 8 Pf
als Preisgruppe A,

Preisgruppe von $8\frac{1}{3}$ Pf bis 9 Pf
als Preisgruppe B,

Preisgruppe von 10 Pf bis 12 $\frac{1}{2}$ Pf
als Preisgruppe C,

Preisgruppe von 15 Pf und darüber
als Preisgruppe D.

Außer bei Steuerzeichen für Packungen zu vier Stück ist in der linken oberen und der rechten unteren Ecke des Feldes die Inhaltsziffer, in der rechten oberen und der linken unteren Ecke der Buchstabe der Preisgruppe in kleinem Druck angegeben.“;

h) wird in Absatz 3 Nr. 2 Satz 2 geändert „4 und 6 Stück“ in „4, 5 und 6 Stück“ und „10 und 12 Stück“ in „10, 12, 13 und 14 Stück“;

i) werden in Absatz 3 Nr. 2 Satz 5 nach den Wörtern „von blauen“ die Wörter „oder grünen“ und nach den Wörtern „auf blauem“ die Wörter „oder grünem“ eingefügt;

k) erhält der letzte Satz des Absatzes 3 Nr. 2 die folgende Fassung:

„Das Inhalts- und Preisfeld enthält im oberen Drittel auf weißem Grund die Angabe des Inhalts der Packung nach der Stückzahl, im mittleren Drittel auf farbigem Grund die Angabe des Inhalts der Packung nach der Gattung und im unteren Drittel auf weißem Grund die Angabe der Preisgruppe (Nummer 1 Satz 9).“;

l) werden in Absatz 4 Satz 5 nach dem Wort „Entwertungsvermerk“ die Wörter „und die Angabe des Kleinverkaufspreises oder des Packungspreises (§ 29 Abs. 1 Satz 5)“ eingefügt;

m) erhält Absatz 4 Satz 6 die folgende Fassung:

„In der linken oberen und der rechten unteren Ecke ist die Inhaltsziffer und in der rechten oberen und der linken unteren Ecke ist bei den Steuerklassen 1 und 5 bis 8 des § 3 Abs. 1 Abteilung C des Gesetzes die Preisziffer, bei den übrigen Steuerklassen dieser Abteilung der Buchstabe der Preisgruppe (Satz 8) in kleinem Druck angegeben.“;

n) erhalten die Sätze 8 und 9 des Absatzes 4 die folgende Fassung:

„Das dritte Hauptfeld enthält auf farbigem Grund in der oberen Hälfte die Angabe des Inhalts der Packung nach Gewicht und Gattung und in der unteren Hälfte bei den Steuerklassen 1 und 5 bis 8 die Angabe des Kleinverkaufspreises für das Kilogramm, bei den übrigen Steuerklassen die Angabe der Preisgruppe, wobei die Preisgruppen des § 3 Abs. 1 Abteilung C des Gesetzes wie folgt bezeichnet werden:

Preisgruppe von 25 DM bis 27 DM
als Preisgruppe A,

Preisgruppe von 28 DM bis 32 DM
als Preisgruppe B,

Preisgruppe von 35 DM bis 38 DM
als Preisgruppe C,

Preisgruppe von 42 DM bis 43 DM
als Preisgruppe D,

Preisgruppe von 45 DM bis 48 DM
als Preisgruppe E,

Preisgruppe von 50 DM bis 55 DM
als Preisgruppe F,

Preisgruppe von 60 DM und darüber
als Preisgruppe G.

In der linken oberen Ecke des Feldes ist die Preisziffer oder der Buchstabe der Preisgruppe und in der rechten unteren Ecke die Inhaltsziffer in kleinem Druck angegeben.“;

o) wird in Absatz 5 der Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie entsprechen im übrigen nach Größe und Aussehen mit den folgenden Abweichungen der Beschreibung in Absatz 4. Das Zeichenbild der Steuerzeichen für Packungen zu 250 g Pfeifentabak ist 21 cm lang. Die untere Hälfte des dritten Hauptfeldes, des Inhalts- und Preisfeldes, enthält bei der Steuerklasse 1 die Angabe „nur aus Tabakrippen“, bei den übrigen Steuerklassen die Angabe der Preisgruppe, wobei die Preisgruppen wie folgt bezeichnet werden:

Preisgruppe von 12 DM bis 14 DM
als Preisgruppe A,

Preisgruppe von 15 DM (bei Strangtabak)
bzw. 16 DM (bei Pfeifentabak)
bis 18 DM
als Preisgruppe B,

Preisgruppe von 20 DM bis 24 DM
als Preisgruppe C,

Preisgruppe von 25 DM bis 28 DM
als Preisgruppe D,

Preisgruppe von 30 DM bis 34 DM
als Preisgruppe E,

Preisgruppe von 35 DM bis 38 DM
als Preisgruppe F,

Preisgruppe von 40 DM und darüber
als Preisgruppe G.

Bei der Steuerklasse 1 bleiben im ersten Hauptfeld die Ecken rechts oben und links unten und im dritten Hauptfeld die Ecke links oben frei.“

7. a) In § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Kleinverkaufspreises“ die Wörter „oder der Preisgruppe“ eingefügt.

b) In § 22 Abs. 4 ist das Wort „ziffernmäßig“ zu streichen.

- c) In § 22 Abs. 4 Nr. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Kleinverkaufspreis“ die Wörter „oder den Buchstaben der Preisgruppe“ eingefügt.
8. a) In § 23 Abs. 1 werden ersetzt:
1. in Nummer 2 Buchstabe b: die Zahl „6“ durch „5 und 6“;
 2. in Nummer 2 Buchstabe c und in Nummer 3 Buchstabe b: jeweils die Angabe „10 und 12“ durch „10, 12, 13 und 14“;
 3. in Nummer 3 Buchstabe a: die Angabe „4 und 6“ durch „4, 5 und 6“.
- b) In § 23 Abs. 2 letzter Satz werden nach dem Wort „Kleinverkaufspreises“ die Wörter „oder des Buchstabens der Preisgruppe“ eingefügt.
9. In § 27 Abs. 3 werden die Wörter „zu gleichem Kleinverkaufspreis (Absatz 1)“ ersetzt durch die Wörter „derselben Steuerklasse“.
10. a) In § 29 Abs. 1 wird als Satz 5 eingefügt:
- „In gleicher Weise ist im Entwertungsfeld von Steuerzeichen, die für eine Gruppe von Kleinverkaufspreisen gelten, außer dem Entwertungsvermerk der Packungspreis oder bei Zigaretten auch der Kleinverkaufspreis mit dem Zusatz „DAS STÜCK“ anzugeben, sofern die Umschließung der Packung diese Angaben nicht enthält (§ 17 Abs. 2).“
- b) In § 29 Abs. 1 Satz 5 (alt) wird das Wort „Außer“ ersetzt durch die Wörter „Außer diesen Angaben und“.
11. In § 39
- a) wird in Satz 1 das Wort „Personen“ durch das Wort „Reisende“ ersetzt;
 - b) werden in Satz 2 die Pauschsätze der Nummern 1, 2, 4 und 5 wie folgt geändert:
 - unter 1. in „0,20 DM“
 - unter 2. in „0,10 DM“
 - unter 4. in „26,— DM“ und
 - unter 5. in „8,50 DM“.
12. In § 40 Abs. 1 Satz 2 werden die Pauschsätze der Nummern 3 bis 5 wie folgt geändert:
- unter 3. in „0,20 DM“
 - unter 4. in „120,— DM“
 - unter 5. in „60,— DM“.
13. In § 44 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Es werden zwei Sorten Steuerzeichen hergestellt, die eine für Packungen zu 50 und zu 100 Stück mit einem Zeichenbild von 10 cm und die andere nur für Packungen zu 100 Stück mit einem Zeichenbild von 15 cm Länge. Bei beiden Sorten ist das Zeichenbild, dessen oberer und unterer Rand eine Wellenlinie bilden, 1 cm hoch. Das 10 cm lange Zeichenbild besteht aus drei Hauptfeldern und zwei kurzen Endfeldern, die an den Seiten des Zeichens liegen. Das 15 cm lange Zeichenbild besteht aus drei Hauptfeldern und einem Endfeld, das auf der rechten Seite des Zeichens liegt. Die Endfelder enthalten nur Zierlinien.“
14. § 48 Nr. 1 erhält die folgende Fassung:
- „1. bei Zigaretten der Steuerklasse von 7¹/₂ Pf bis 8 Pf das Stück, wenn sie in Mengen zu je 2 Stück aus Packungen zu 50 Stück zum Kleinverkaufspreise von 7¹/₂ Pf abgegeben werden,“.
15. § 49 Abs. 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
- „Die Kleinverkaufspackungen müssen beim Stückverkauf so dargeboten werden, daß der Käufer zumindest
- a) bei Zigarren und bei Kau-Feinschnitt den auf dem Steuerzeichen angegebenen Kleinverkaufspreis und
 - b) bei Zigaretten den auf dem Steuerzeichen (§ 29 Abs. 1 Satz 5) oder auf der Umschließung der Packung (§ 17 Abs. 2) angegebenen Kleinverkaufspreis
- sehen kann.“
16. a) In § 52 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 vorletzter Satz werden jeweils nach dem Wort „Kleinverkaufspreis“ die Wörter „oder Packungspreis“ eingefügt.
- b) § 52 Abs. 1 Satz 3 erhält die folgende Fassung:
- „Vor Auslieferung werden die Zuschlagsteuerzeichen von der Zollstelle mit dem Stempelaufdruck „Z“ (Zuschlag) versehen und derart vervollständigt, daß in die Steuerzeichenvordrucke
- a) bei Zigarren, Kau-Feinschnitt, Kautabak und Schnupftabak der Unterschiedsbetrag zwischen dem ursprünglichen und dem erhöhten Kleinverkaufspreis,
 - b) bei den übrigen Tabakerzeugnissen der Buchstabe der Preisgruppe, die dem erhöhten Kleinverkaufspreis oder Packungspreis entspricht, handschriftlich mit Tinte oder durch Stempelung oder Druck mit licht- und wasserbeständiger Farbe eingetragen wird.“
- c) In § 52 Abs. 2 letzter Satz werden nach dem Wort „außerdem“ die Wörter „unter Streichung anderer Preisangaben“ eingefügt.

17. § 84 erhält die folgende Fassung:

„§ 84

Steuererstattung

(1) Die Tabaksteuer wird auf Antrag erstattet, wenn

1. der Hersteller mit Steuerzeichen versehene, nicht geöffnete Packungen in den Herstellungsbetrieb wieder aufnimmt,
2. der Hersteller mit Steuerzeichen versehene, schon geöffnete Packungen oder Packungen, die durch das Steuerzeichen nicht verschlossen zu werden brauchen, in den Herstellungsbetrieb wieder aufnimmt und dabei der Nachweis erbracht wird, daß der Inhalt der Packungen nicht verändert worden ist.

(2) Es gelten entsprechend

1. Absatz 1 für Tabakwaren, die zum Handel eingeführt worden sind und wieder ausgeführt werden,
2. Absatz 1 Nr. 2 in den Fällen des § 77.

(3) Die Tabaksteuer wird nur erstattet, wenn der Steuerwert der Steuerzeichen mindestens 3 DM beträgt.

(4) Für das Verfahren gelten die §§ 34 und 35 entsprechend. Die Steuerzeichen sind zu vernichten.“

18. § 85 wird gestrichen.

19. Das Muster 4 a (§ 25 TabStDB) wird wie folgt geändert:

a) In der Anleitung Nr. 1 erhält der Satz 1 die folgende Fassung:

„Der Hersteller hat im Kopf der Spalte 3 die Kleinverkaufspreise oder, soweit Preisgruppen bestehen, diese und außerdem die Packungsgrößen nach dem Bedürfnis mit Tinte einzutragen.“

b) In der Anleitung Nr. 3 wird „§§ 30, 32 ff., 84 und 85“ ersetzt durch „§§ 30, 32 ff. und 84“.

c) Im Kopf der Spalte 3 wird jeweils „von

DM Pf
bis DM Pf**“.

d) Seite 2 des Musters erhält die folgende weitere Fußnote:

„**) Die zweite Zeile ist zu streichen, wenn nicht Preisgruppen, sondern nur Einzelkleinverkaufspreise in Betracht kommen.“

20. In Muster 4 b (§ 25 TabStDB) Anleitung Nr. 3 wird „§§ 30, 32 ff., 84 und 85“ ersetzt durch „§§ 30, 32 ff. und 84“.

21. Das Muster 5 (§ 25 TabStDB) wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift der Spalte 1 erhält die folgende Fassung: „Kleinverkaufspreis (für ein Stück in Pf oder für ein kg in DM) oder Preisgruppe der Tabakerzeugnisse³⁾ Pf — DM³⁾“.
- b) In der Querspalte unter den Längsspalten werden nach dem Wort „Kleinverkaufspreises“ die Wörter „oder der Preisgruppe“ eingefügt.

22. Die Anlagen a, b, c und d zu Muster 5 (§ 25 TabStDB) erhalten die nachstehend abgedruckten Fassungen.

23. In Muster 7 (§ 87 TabStDB)

a) werden die folgenden Nummern 9 und 10 eingefügt:

„9. Lassen Sie Erzeugnisse bei einem anderen Hersteller im Lohn herstellen oder stellen Sie selbst für einen anderen Hersteller Erzeugnisse im Lohn her?

10. Werden gleichartige Erzeugnisse mit der von Ihnen verwandten Markenbezeichnung auch von einem anderen Hersteller hergestellt?“

b) erhält die bisherige Nummer 9 die Nummer 11.

24. In Muster 8 (§ 91 TabStDB)

a) wird die Spalte 7 gestrichen;

b) werden die Spalten 8 bis 12 Spalten 7 bis 11;

c) wird im Kopf der Spalte 8 (neu) die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt;

d) wird im Kopf der Spalte 9 (neu) die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt;

e) erhält die Fußnote zu den Spalten 7 und 8 (neu) die folgende Fassung:

„*) Die Spalten 7 und 8 sind nur für Tabakerzeugnisse auszufüllen. Der Kleinverkaufspreis ist, soweit Preisgruppen bestehen, aus dem Packungspreis zu errechnen und bei Zigaretten auf Hundertstel Pfennig anzugeben.“

25. In Muster 9 b (§ 106 TabStDB)

a) werden in der Anleitung Nr. 4 Abs. 1 letzter Satz nach dem Wort „Kleinverkaufspreis“ die Wörter „oder Packungspreis“ eingefügt;

b) wird in der Abteilung 2 im Kopf der Spalte 6 jeweils statt „..... Pf“ gesetzt „..... Pf bis Pf“.

26. In Muster 9 c (§ 106 TabStDB)

- a) werden in der Anleitung Nr. 4 Abs. 1 letzter Satz nach dem Wort „Kleinverkaufspreis“ die Wörter „oder Packungspreis“ eingefügt;
- b) wird in der Abteilung 2 im Kopf der Spalte 6 jeweils statt „..... DM“ gesetzt „..... DM bis DM*“;
- c) wird in der Abteilung 2 zu Spalte 6 die folgende Fußnote angebracht:
 „*) Bei Feinschnitt zu 22 DM und 40 DM das kg und bei Kau-Feinschnitt ist die Angabe „bis DM“ zu streichen.“

27. In Muster 9 d (§ 106 TabStDB)

- a) werden in der Anleitung Nr. 4 Abs. 1 letzter Satz nach dem Wort „Kleinverkaufspreis“ die Wörter „oder Packungspreis“ eingefügt;
- b) wird in der Abteilung 2 im Kopf der Spalte 6 jeweils statt „..... DM“ gesetzt „..... DM bis DM“.

§ 2

Die Zigarrensteuerlager-Ordnung — ZigStLO — (Anlage A zu § 54 TabStDB) vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 352) in der Fassung des § 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 18. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 18) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 wird der Punkt am Schluß des Absatzes durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt: „jedoch dürfen im Land Berlin unversteuerte Zigarren von Vorrats-Steuerlagern an andere Steuerlager versandt werden.“

2. Nach § 9 wird eingefügt:

„§ 9a

Steuererstattung

Für die Erstattung der Tabaksteuer für versteuerte Zigarren, die in das Steuerlager wieder aufgenommen werden, gilt § 84 TabStDB entsprechend.“

3. In § 11 Satz 2 werden die Wörter „und mit der Anschreibung im Steuerlagerbuch“ gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Tabaksteuergesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 5

§ 1 Nr. 21 tritt hinsichtlich der Anlage a zu Muster 5 (§ 25 TabStDB) mit Wirkung vom 30. Dezember 1956 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Bonn, den 26. April 1957.

Der Bundesminister der Finanzen
 In Vertretung des Staatssekretärs
 Dr. Schillinger

Übersicht B
über den Steuerwert der Steuerzeichen
für Zigaretten

a) Streifen-Steuerzeichen

Bei einem KIV-Preis für 1 Zigarette von Pf	Steuer für 1000 Stück DM	Für Packungen zu 4 Stück		Für Packungen zu 5 Stück		Für Packungen zu 6 Stück		Für Packungen zu 10 Stück		Für Packungen zu 12 Stück		Für Packungen zu 13 Stück		Für Packungen zu 14 Stück	
		Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens Pf	Bogens zu 140 Zeichen DM	Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens Pf	Bogens zu 80 Zeichen DM	Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens Pf	Bogens zu 80 Zeichen DM	Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens Pf	Bogens zu 60 Zeichen DM	Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens Pf	Bogens zu 60 Zeichen DM	Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens Pf	Bogens zu 60 Zeichen DM	Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens Pf	Bogens zu 60 Zeichen DM
7 ¹ / ₂ bis 8 schwarz	42,—	16 ¹ / ₃	23,52	21	16,80	25 ¹ / ₅	20,16	42	25,20	50 ² / ₅	30,24	54 ³ / ₅	32,76	—	—
7 ¹ / ₂ bis 8 blond	40,50	16 ¹ / ₃	22,68	20 ¹ / ₄	16,20	24 ³ / ₁₀	19,44	40 ¹ / ₂	24,30	48 ³ / ₅	29,16	52 ¹³ / ₂₀	31,59	—	—
8 ¹ / ₃ bis 9	47,—	—	—	—	—	28 ¹ / ₃	22,56	47	28,20	56 ² / ₅	33,84	—	—	65 ¹ / ₅	39,48
10 bis 12 ¹ / ₂	53,—	—	—	—	—	—	—	53	31,80	—	—	—	—	—	—
15 und darüber	70,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bei einem KIV-Preis für 1 Zigarette von Pf	Steuer für 1000 Stück DM	Für Packungen zu 20 Stück		Für Packungen zu 24 Stück		Für Packungen zu 25 Stück		Für Packungen zu 28 Stück		Für Packungen zu 48 Stück		Für Packungen zu 50 Stück	
		Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens Pf	Bogens zu 40 Zeichen DM	Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens Pf	Bogens zu 40 Zeichen DM	Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens Pf	Bogens zu 40 Zeichen DM	Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens Pf	Bogens zu 40 Zeichen DM	Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens Pf	Bogens zu 40 Zeichen DM	Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens Pf	Bogens zu 40 Zeichen DM
7 ¹ / ₂ bis 8 schwarz	42,—	84	33,60	—	—	105	42,—	—	—	—	—	210	84,—
7 ¹ / ₂ bis 8 blond	40,50	81	32,40	—	—	101 ¹ / ₄	40,50	—	—	—	—	202 ¹ / ₂	81,—
8 ¹ / ₃ bis 9	47,—	94	37,60	112 ¹ / ₅	45,12	—	—	131 ³ / ₅	52,64	225 ³ / ₅	90,24	235	94,—
10 bis 12 ¹ / ₂	53,—	106	42,40	127 ¹ / ₅	50,88	132 ¹ / ₂	53,—	—	—	254 ² / ₅	101,76	265	106,—
15 und darüber	70,—	140	56,—	—	—	175	70,—	—	—	—	—	350	140,—

Zu § 1 Nr. 22
Anlage b zu Muster 5
(§ 25 TabStDB)

b) Verschlussmarken-Steuerzeichen

Bei einem KIV-Preis für 1 Zigarette von	Steuer für 1000 Stück	Für Packungen zu 4 Stück		Für Packungen zu 5 Stück		Für Packungen zu 6 Stück		Für Packungen zu 10 Stück		Für Packungen zu 12 Stück	
		Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des	
		einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 120 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 120 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 120 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 108 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 108 Zeichen
Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM
7 ¹ / ₂ bis 8 schwarz	42,—	16 ¹ / ₅	20,16	21	25,20	25 ¹ / ₅	30,24	42	45,36	50 ² / ₅	54,43 ¹ / ₅
7 ¹ / ₂ bis 8 blond	40,50	16 ¹ / ₅	19,44	20 ¹ / ₄	24,30	24 ³ / ₁₀	29,16	40 ¹ / ₂	43,74	48 ³ / ₅	52,48 ⁴ / ₅
8 ¹ / ₃ bis 9	47,—	—	—	—	—	28 ¹ / ₅	33,84	47	50,76	56 ² / ₅	60,91 ¹ / ₅
10 bis 12 ¹ / ₂	53,—	—	—	—	—	—	—	53	57,24	—	—

Bei einem KIV-Preis für 1 Zigarette von	Steuer für 1000 Stück	Für Packungen zu 13 Stück		Für Packungen zu 14 Stück		Für Packungen zu 20 Stück		Für Packungen zu 24 Stück	
		Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des		Steuerwert des	
		einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 108 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 108 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 80 Zeichen	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 80 Zeichen
Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM
7 ¹ / ₂ bis 8 schwarz	42,—	54 ³ / ₅	58,96 ⁴ / ₅	—	—	84	67,20	—	—
7 ¹ / ₂ bis 8 blond	40,50	52 ¹³ / ₂₀	56,86 ¹ / ₅	—	—	81	64,80	—	—
8 ¹ / ₃ bis 9	47,—	—	—	65 ¹ / ₅	71,06 ² / ₅	94	75,20	112 ¹ / ₅	90,24
10 bis 12 ¹ / ₂	53,—	—	—	—	—	106	84,80	127 ¹ / ₅	101,76

Zu § 1 Nr. 22

Anlage c zu Muster 5
(§ 25 TabStDB)

Übersicht C

über den Steuerwert der Steuerzeichen
für Feinschnitt und Kau-Feinschnitt

Bei einem KIV-Preis für 1 kg von	Steuer für 1 kg	Für Packungen zu 50 g	
		Steuerwert des einzelnen Steuer- zeichens	Bogens zu 40 Zeichen
<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>ℳ</i>	<i>DM</i>
I. Feinschnitt			
20 *)	2,50	12 ¹ / ₂	5,00
22	2,90	14 ¹ / ₂	5,80
25 bis 27	5,25	26 ¹ / ₄	10,50
28 bis 32	6,15	30 ³ / ₄	12,30
35 bis 38	7,35	36 ³ / ₄	14,70
40	11,00	55	22,00
42 bis 43	13,00	65	26,00
45 bis 48	15,00	75	30,00
50 bis 55	16,65	83 ¹ / ₄	33,30
60 und darüber	20,00	100	40,00

*) nur im Land Berlin zugelassen (§ 106 TabStG)

II. Kau-Feinschnitt

32	3,90	19 ¹ / ₂	7,80
35	4,30	21 ¹ / ₂	8,60
40	4,90	24 ¹ / ₂	9,80

Zu § 1 Nr. 22

Anlage d zu Muster 5
(§ 25 TabStDB)

Übersicht D

über den Steuerwert der Steuerzeichen
für Pfeifentabak und Strangtabak

Bei einem KIV-Preis für 1 kg von	Steuer für 1 kg	Für Packungen zu 50 g		Für Packungen zu 100 g		Für Packungen zu 250 g	
		Steuerwert des einzelnen Steuer- zeichens	Bogens zu 40 Zeichen	Steuerwert des einzelnen Steuer- zeichens	Bogens zu 40 Zeichen	Steuerwert des einzelnen Steuer- zeichens	Bogens zu 40 Zeichen
<i>DM</i>	<i>DM</i>	<i>ℳ</i>	<i>DM</i>	<i>ℳ</i>	<i>DM</i>	<i>ℳ</i>	<i>DM</i>
I. Pfeifentabak							
—	0,50	—	—	5	2,00	12 ¹ / ₂	5,00
12 bis 14	1,25	6 ¹ / ₄	2,50	12 ¹ / ₂	5,00	31 ¹ / ₄	12,50
16 bis 18	2,40	12	4,80	24	9,60	60	24,00
20 bis 24	3,00	15	6,00	30	12,00	75	30,00
25 bis 28	3,80	19	7,60	38	15,20	95	38,00
30 bis 34	4,70	23 ¹ / ₂	9,40	47	18,80	117 ¹ / ₂	47,00
35 bis 38	5,60	28	11,20	56	22,40	140	56,00
40 und darüber	6,60	33	13,20	66	26,40	165	66,00
II. Strangtabak							
12 bis 14	0,70	3 ¹ / ₂	1,40	7	2,80	17 ¹ / ₂	7,00
15 bis 18	1,30	6 ¹ / ₂	2,60	13	5,20	32 ¹ / ₂	13,00
20 bis 24	1,90	9 ¹ / ₂	3,80	19	7,60	47 ¹ / ₂	19,00

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft. Vom 29. März 1957.	65	3. 4. 57	1. 4. 57
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 26. März 1957.	65	3. 4. 57	Inkrafttreten gemäß § 4
Anordnung über die Versicherung von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen. Vom 23. März 1957.	65	3. 4. 57	3. 4. 57
Verordnung der Oberfinanzdirektion Düsseldorf zur Änderung der Verordnung über die Festlegung der Zollstraßen und Zolllandungsplätze im Oberfinanzbezirk Düsseldorf. Vom 16. März 1957.	66	4. 4. 57	5. 4. 57
Verordnung PR Nr. 7/57 zur Aufhebung der Höchstpreise für Edelmetalle. Vom 4. April 1957.	68	6. 4. 57	7. 7. 57
Verordnung zur Änderung der Gebühren im Postreisedienst. Vom 4. April 1957.	68	6. 4. 57	15. 4. 57
Verordnung über die Einführung ermäßigter Postgebühren im Grenzverkehr mit Belgien. Vom 5. April 1957.	70	10. 4. 57	1. 4. 57
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 10. April 1957.	73	13. 4. 57	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung PR Nr. 8/57 über die Aufhebung von Preisvorschriften und über die Großhandelsspanne für Gaskoks. Vom 12. April 1957.	76	18. 4. 57	1. 5. 57

Sofort lieferbar:
Fundstellennachweis über die Bundesgesetzgebung
nach dem Stande vom 31. Dezember 1956

bestehend aus

einer nach Sachgebieten gegliederten systematischen Übersicht
*aller von 1949 bis 1956 im Bundesgesetzblatt und im Bundesanzeiger verkündeten
Gesetze und Verordnungen sowie sonstiger Veröffentlichungen*

nebst

einem alphabetischen Register zu der systematischen Übersicht.

Der Fundstellennachweis erscheint in der 6. Auflage. Er hat sich bereits als erschöpfendes Nachschlagewerk bewährt. Die Einführung von Kennziffern für die systematisch gegliederten Sachgebiete wird der weiteren Erleichterung der Auffindung einer Vorschrift dienen.

Preis: 2,50 DM zuzüglich —,25 DM Porto und Verpackung

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399. Die Bestellung ist lediglich auf dem Zahlungsabschnitt zu vermerken.